

Rekurrentin all diese Voraussetzungen zu, da sie für eine Wechselschuld der Firma, deren Aktiven und Passiven sie übernommen hatte, betrieben werden will und als im Handelsregister eingetragene Kollektivgesellschaft der Konkursbetreibung unterliegt. Gemäß dem genannten Entscheide, an dessen Erwägungen festgehalten wird, ist somit ihr auf Verweigerung der Wechselbetreibung gerichteter Rekurs abzuweisen. Dieser Entscheid hat auch bereits ausgeführt, daß bei dem frühern Bundesgerichtsentscheid in Sachen Bodenheimer & Schubarth (Archiv 11 Nr. 10), auf den sich die Rekurrentin beruft, eine andere Frage (die der wechselfähigen Haftung des Kollektivgesellschafters für Wechselschulden der Gesellschaft) zu lösen war. Unerheblich sind endlich die Behauptungen, die Rekurrentin „schulde materiell nichts aus dem Wechsel“ und der Wechsel sei von einer handlungsunfähigen Person ausgestellt und damit keine gültige Wechselobligation begründet worden. Diese Einwendungen können die Betreibungsbehörden (Betreibungsamt und Aufsichtsbehörde) nicht als Gründe für eine Ablehnung der Wechselbetreibung prüfen, sondern sie sind, weil die materielle Seite des Rechtsverhältnisses beschlagend, durch Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl geltend zu machen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

126. **Entscheid vom 6. Oktober 1908** in Sachen **Affolter-Christen & Cie. und Konsorten.**

Grundpfandverwertung; Stellung der Hypothekargläubiger.

A. Die beiden Liegenschaften Bartenheimerstraße 15 und 17 in Basel standen zu gleichen Teilen im Miteigentum von H. Schatzmann und Fr. Hauert. Beide Parzellen waren für je eine Forderung von 20,000 Fr. im ersten Range hypothekarisch belastet (Gläubiger bei Parzelle 15 die Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, bei Parzelle 17 Ubele Bujard). Außerdem war der Anteil Schatzmanns an den beiden Liegenschaften dem Miteigentümer Hauert im zweiten Range für eine Forderung von 6200 Fr.

und der Basler Kantonalbank im dritten Range für eine solche von 58,000 Fr. verschrieben. Der Anteil Schatzmanns kam infolge Grundpfandverwertung am 23. April 1907 zur betreibungsamtlichen Versteigerung und wurde Hauert gegen 20,168 Fr. 75 Cts. (Parzelle 15) und 20,598 Fr. 35 Cts. (Parzelle 17) zugeschlagen. Der Kaufpreis war gemäß der am 8. Oktober aufgelegten und am 19. Oktober rechtskräftig gewordenen „Abrechnung“ zur Tilgung der beiden ersten Hypotheken zu verwenden und wurde dadurch bis auf die beiden Beträge von 2 Fr. 85 Cts. (Parzelle 15) und 2 Fr. 55 Cts. (Parzelle 17), die dem Käufer als Hypothekargläubiger zufließen, erschöpft. Diesen Kaufpreis nun forderte das Betreibungsamt vom Käufer Hauert nicht in bar ein, sondern begnügte sich mit der Erklärung der beiden Gläubiger erster Hypothek, daß sie sich für ihre Forderungen an den Gantkäufer halten und das Betreibungsamt entlasten.

B. Hiergegen führten die heutigen Rekurrenten, Affolter-Christen & Cie. und Konsorten Beschwerde mit dem Antrage: das Betreibungsamt anzuhalten, den Gantkaufpreis beförderlich in bar einzufordern. Zu ihrer Legitimation machten sie — unter Vorlegung eines Beleges dafür — geltend, daß sie der Kantonalbank für ihre im dritten Range sichergestellte Forderung an Schatzmann Bürgschaft geleistet und diese Forderung bezahlt hätten und in die Rechte der Gläubigerin eingetreten seien. In der Sache selbst führten sie aus, das Vorgehen des Betreibungsamtes benachteilige sie und enthalte eine Rechtsverweigerung.

C. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 18. August 1908 als verspätet abgewiesen.

Ihren Entscheid haben die Beschwerdeführer rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, den Beschwerdeantrag gutzuheißen.

Die Vorinstanz hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen. Das Betreibungsamt spricht sich für Abweisung desselben aus.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Laut der rechtskräftigen „Abrechnung“ (Verteilungsplan) vom 8. Oktober 1907 hat der Reinerlös aus dem Kaufpreis von 20,168 Fr. 75 Cts. (Parzelle 15) und 20,598 Fr. 35 Cts. (Parzelle

17), abgesehen von den dem Käufer Hauert als Hypothekargläubiger im zweiten Range zukommenden Überschüssen von 2 Fr. 85 Cts. (bei Parzelle 15) und 2 Fr. 55 Cts. (bei Parzelle 17), zur Deckung der beiden Hypothekarforderungen ersten Ranges von je 20,000 Fr. zu dienen. Die Rekurrenten, die sich darauf berufen, in die Rechte der Hypothekargläubigerin dritten Ranges, der Basler Kantonalbank eingetreten zu sein, bestreiten denn auch dieses Recht der vorangehenden Hypotheken auf Inanspruchnahme des gesamten Reinerlöses nicht. Sie wenden sich nur gegen die Verfügung des Betreibungsamtes, den Kaufpreis vom Käufer Hauert nicht in bar einzufordern (also die Bezahlung der Hypotheken nicht selbst im Betreibungsverfahren vorzunehmen), sondern sich mit der Erklärung der beiden Gläubiger erster Hypothek zu begnügen, daß sie sich für ihre Forderungen an den Gantkäufer halten und das Betreibungsamt entlasten. Mit letzterem erklären diese Gläubiger sich damit einverstanden, daß, trotzdem sie nicht im Verfahren selbst, durch Vermittlung des Betreibungsamtes, befriedigt werden, sie dem Amte und den andern im Verfahren Beteiligten gegenüber so zu halten seien, wie wenn es dennoch geschehen wäre. Danach fehlt aber den Rekurrenten, die nicht Gläubiger der aus dem Erlös zu befriedigenden Forderungen, sondern, wie sie geltend machen, einer im Range nachgehenden Forderung sind, jedes rechtliche Interesse daran, ob bei der Befriedigung jener Forderungen in der vom Amte verfügten Weise vorgegangen werde oder nicht. Interessiert daran sind die Gläubiger jener Forderungen, der Käufer Hauert, der sie zu tilgen hat, und allfällig der Betriebene als bisheriger Schuldner (— dieser namentlich auch was seinen allfälligen Anspruch auf Rückgabe des Schuldtitels anbetrifft —), nicht aber Gläubiger anderweitiger Hypotheken. Die Beschwerde und damit der Rekurs sind daher wegen mangelnder Legitimation der Rekurrenten zur Beschwerdeführung abzuweisen, ohne daß die von der Vorinstanz erörterte Frage, ob die Beschwerdeführung rechtzeitig erfolgt sei, geprüft zu werden brauchte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

127. **Entscheid vom 13. Oktober 1908**
in Sachen **Peter.**

Pfändung; Anfechtung durch den Drittsprecher der gepfändeten Sache. Er ist nicht dazu legitimiert.

A. In einer Betreibung der Firma La Roche Sohn & Cie. in Basel gegen Paul Ruf-Martin in Allschwil pfändete das Betreibungsamt Binningen am 8. April 1908 ein „englisches Patent Nr. 19,034 über einen Verdampfungsapparat d. d. 29. August/16. Oktober 1902 in Händen des Dr. Peter in Basel, welcher zugleich das Eigentumsrecht an demselben geltend macht“. Dr. Peter, dem nach Art. 109 SchRG Klagfrist angefeht wurde, beschwerte sich gegen die Pfändung, indem er geltend machte: Das fragliche Patent liege nicht in der Schweiz, sondern in England und dürfe deshalb in der Schweiz auch nicht gepfändet werden. Die Aufhebung der erfolgten unzulässigen Pfändung im Beschwerbewege zu verlangen, sei der Beschwerdeführer legitimiert, da er durch die Pfändung genötigt werde, im Widerspruchsverfahren sein Eigentum nachzuweisen und einen Prozeß zu führen.

B. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 22. Juni 1908 wegen mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers abgewiesen.

C. Ihren Entscheid hat Dr. Peter rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit den Anträgen: seine Aktivlegitimation anzuerkennen und daher nach Aufhebung des kantonalen Entscheides die Sache zur materiellen Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventuell die Beschwerde dadurch materiell gutzuheißen, daß die angefochtene Pfändung und damit die erfolgte Klagfristansetzung als unzulässig aufgehoben werde.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt, ohne Gegenbemerkungen zum Rekurse, Abweisung desselben. Im gleichen Sinne schließt die betreibende Firma La Roche Sohn & Cie. in ihrer Rekursantwort.